



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Staatskräfte der preußischen Monarchie unter Friedrich Wilhelm III.**

Statistik

**Zedlitz-Neukirch, Leopold von**

**Berlin, 1828**

XII. Provinzial-Verwaltungs-Tableau

[urn:nbn:de:hbz:466:1-47789](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-47789)

a. Die General-Direktion der Seehandlung besteht aus 2 Direktoren, einem Buchhalterei-Dirigenten, einem Rechtskonsulenten und 12 Subaltern-Beamten.

b. Das Seehandlungs-Komtoir zu Stettin mit einem Direktor und 1 Assessor.

5. Die Oberrechnungs-Kammer zu Potsdam. Sie stand unmittelbar unter der General-Kontrolle, und ist die oberste Revisionsbehörde für alle Rechnungen, die bei allen Verwaltungen der Monarchie vorkommen. Zu ihrem Geschäftskreise gehört also die letzte und Super-Revision der Rechnungen sämtlicher Civil- und Militair-Behörden, deren Fonds aus Königl. Kassen fließen. Ihre Verwaltung wird durch einen Chef-Präsidenten, 1 Vice-Präsidenten, 1 Direktor, 9 vortragende Räte und 3 Assessoren besorgt. Auch sind 32 geheime Rechnungsrevisoren, 31 Kalkulatoren, 2 Journalisten oder geheime Sekretaire, 1 geheimer Registrator, 1 geheimer Kanzlei-Direktor, 9 Kanzlei-, auch 2 Kassenbeamten dabei angestellt.

## XII. Provinzial-Verwaltungs-Tableau.

An der Spitze der Provinzial-Verwaltung stehen die Oberpräsidenten. Ihr Wirkungskreis wurde durch eine Instruktion vom 23. Oktober 1817 bestimmt; er begriff nach derselben die Leitung, Aufsicht und Kontrolle der gesammten Civilverwaltung, oder aller den Regierungen ihrer Provinz beigelegten Geschäfte. Ebenso war ihnen die Oberaufsicht über alle nicht unmittelbar unter einer der Regierungen stehenden Institute, die Leitung der ständischen Angelegenheiten, nach Maßgabe der Verfassung der Provinz, anvertraut, ferner die allgemeinen Maßregeln für die Sicherheit, in außerordentlichen Fällen auch die Militair-Maßregeln, welche in die Civil-Verwaltung eingreifen u. s. w. Diese Instruktion wurde aber

durch eine anderweitige Königl. Bestimmung im ersten Stück der im Jahrgang 1826 erschienenen Gesetzsammlung folgendermaßen verändert, seitdem umfaßt der Wirkungskreis eines Oberpräsidenten in der ihm anvertrauten Provinz: 1. die eigene Verwaltung aller Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesamtheit der Provinzen betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken. 2. Die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuerdirektionen, wo dergleichen bestehen, und der General-Kommissionen; endlich 3. die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderm Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung. In Beziehung auf die zu 1. bemerkten Angelegenheiten bilden die Oberpräsidenten die unmittelbare Instanz, und die betreffenden Provinzialbehörden sind ihre Organe. Insbesondere sind ihnen anvertraut: alle ständischen Angelegenheiten, so wie diejenigen, bei welchen eine ständische Mitwirkung eintritt; alle öffentlichen, für mehrere Regierungsbezirke der Provinz eingerichtete Institute mit der Befugniß, deren spezielle Verwaltung der Regierung, in deren Bezirk sie belegen, zu delegiren; die Sicherheits-Anstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungs-Bezirk erstrecken, als Sanitätsanstalten u. s. w.; Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßenbauten, insofern sie die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten; die Verhandlungen mit den kommandirenden Generälen in allen das Armeekorps betreffenden Gegenständen, die Wahrnehmung des jus circa sacra Catholicorum und die Aufsicht auf die Censur. Außerdem sind aus besonderen Rücksichten den Oberpräsidenten noch mehrere einzelne Verwaltungsgegenstände überwiesen, unter andern namentlich die Entscheidung in allen Kommunal-Angelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Oberbürgermeisterstellen in den großen Städten oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungsweise der Gemeindebedürfnisse dem Steuerinteresse des Staats Nachtheil geschehe; ferner die Koncessionen zur Anle-

gung neuer Apotheken, die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten; die Genehmigung zur Gründung neuer, und zur Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten; desgleichen die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken, jedoch mit Ausnahme der Kirchenkollekte. Als Stellvertreter der obersten Staatsbehörden sind die Oberpräsidenten die nächste Instanz bei Konflikten der Regierungen unter sich und mit den für andere Verwaltungsangelegenheiten verordneten besonderen Behörden; sie sind auch ermächtigt und verpflichtet, bei außerordentlichen Ereignissen augenblickliche Anordnungen zu treffen, desgleichen bei eingetretenem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz, bis zu etwanigen anderweiten Anordnungen, die gesammte Civilverwaltung zu übernehmen. Die Oberpräsidenten sind übrigens dem Staatsministerio und jedem einzelnen Staatsminister für dessen Wirkungskreis untergeordnet und verpflichtet, die besonderen Aufträge desselben zu vollziehen. In den Provinzial-Konsistorien, Schul- und Medicinal-Kollegien haben sie den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte; in der Regel ist der Oberpräsident auch zugleich Präsident derjenigen Regierung, welche an seinem Wohnorte ihren Sitz hat.

Es haben die Provinzen Ost- und Westpreußen gemeinschaftlich, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Posen, Westphalen, jede für sich, Jülich=Cleve=Berg aber wieder gemeinschaftlich mit dem Niederrhein, einen Oberpräsidenten. Die Provinzialverwaltung zerfällt also in 8 Oberpräsidentschaften oder Präsidien, unter denen 10 Provinzen stehen, in jeder derselben stehen unmittelbar unter dem Oberpräsidenten a. ein Konsistorium und Schulkollegium; von demselben ressortiren die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, die evangelische und katholische Geistlichkeit, die Gymnasien, höhern Schulen und Seminarien; b. die Medicinalkollegien; die Befugniß dieser letztern ist durch eine Dienstanweisung vom 23. Oktober 1817 festgesetzt; sie haben, als rein wissenschaft-

liche und technisch rathgebende Behörden, alles anzugeben, wo es auf die Beförderung der Kultur, der Wissenschaft, der Gesundheitspflege ankommt; Ausbildung, Einrichtung und Konsevation aller Medicinal-, Lehr- und Hülfsanstalten, Revision der Gesundheitspolizei, der Reglements und der Taxen, die Analyse der in ihrem Bezirk befindlichen Gesundbrunnen und Bäder u. s. w. sind die andern Obliegenheiten derselben.

Die Provinzen sind wieder in mehrere Bezirke getheilt, deren jedem eine Regierung vorgesetzt ist. Es sind in allen 10 Provinzen 25 Regierungen, nachdem die von Reichenbach, Berlin und Cleve aufgehoben worden sind: nämlich in Ostpreußen 2, die zu Königsberg und Gumbinnen; in Westpreußen 2, die zu Marienwerder und Danzig; in Brandenburg 2, die zu Potsdam und Frankfurt; in Pommern 3, die zu Stettin, Cöslin und Stralsund; in Schlessien jetzt 3, die zu Breslau, Liegnitz und Oppeln; in Posen 2, die zu Bromberg und Posen; in Sachsen 3, die zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt; in Westphalen 3, die zu Münster, Minden und Arnberg; in Jülich=Cleve=Berg 2, zu Cöln und Düsseldorf; in Niederrhein 3, zu Koblenz, Aachen und Trier. Eine Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825 verändert die vorige Organisation der Provinzialverwaltungs=Behörden oder Regierungen. Für die ihnen untergeordneten Konsistorien bleibt die obenerwähnte Dienstinstruktion mit folgenden Abänderungen:

Das Kollegium theilt sich in 2 Abtheilungen: die eine bearbeitet unter dem Namen Konsistorium die evangelischen geistlichen Sachen, die andere unter dem Namen Provinzial=Schulkollegium die dem Kollegio durch jene Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 überwiesenen Unterrichts=Angelegenheiten; den Oberpräsidenten wird überlassen, die Mitglieder mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualifikation zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abtheilungen zuzuziehen. Den Konsistorien wird außer der Prüfung der evangelisch=geistlichen Kandidaten auch deren Ordination übertragen. Die Regierungen von außerhalb Landes dürfen

durch eine anderweitige Königl. Bestimmung im ersten Stück der im Jahrgang 1826 erschienenen Gesetzsammlung folgendermaßen verändert, seitdem umfaßt der Wirkungskreis eines Oberpräsidenten in der ihm anvertrauten Provinz: 1. die eigene Verwaltung aller Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesamtheit der Provinzen betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken. 2. Die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuerdirektionen, wo dergleichen bestehen, und der General-Kommissionen; endlich 3. die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderm Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung. In Beziehung auf die zu 1. bemerkten Angelegenheiten bilden die Oberpräsidenten die unmittelbare Instanz, und die betreffenden Provinzialbehörden sind ihre Organe. Insbesondere sind ihnen anvertraut: alle ständischen Angelegenheiten, so wie diejenigen, bei welchen eine ständische Mitwirkung eintritt; alle öffentlichen, für mehrere Regierungsbezirke der Provinz eingerichtete Institute mit der Befugniß, deren spezielle Verwaltung der Regierung, in deren Bezirk sie belegen, zu delegiren; die Sicherheits-Anstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungs-Bezirk erstrecken, als Sanitätsanstalten u. s. w.; Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßenbauten, insofern sie die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten; die Verhandlungen mit den kommandirenden Generälen in allen das Armeekorps betreffenden Gegenständen, die Wahrnehmung des jus circa sacra Catholicorum und die Aufsicht auf die Censur. Außerdem sind aus besonderen Rücksichten den Oberpräsidenten noch mehrere einzelne Verwaltungsgegenstände überwiesen, unter andern namentlich die Entscheidung in allen Kommunal-Angelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Oberbürgermeisterstellen in den großen Städten oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungsweise der Gemeindebedürfnisse dem Steuerinteresse des Staats Nachtheil geschehe; ferner die Koncessionen zur Anle-

liche und technisch rathgebende Behörden, alles anzugeben, wo es auf die Beförderung der Kultur, der Wissenschaft, der Gesundheitspflege ankommt; Ausbildung, Einrichtung und Konsevation aller Medicinal-, Lehr- und Hülfsanstalten, Revision der Gesundheitspolizei, der Reglements und der Taxen, die Analyse der in ihrem Bezirk befindlichen Gesundbrunnen und Bäder u. s. w. sind die andern Obliegenheiten derselben.

Die Provinzen sind wieder in mehrere Bezirke getheilt, deren jedem eine Regierung vorgesetzt ist. Es sind in allen 10 Provinzen 25 Regierungen, nachdem die von Reichenbach, Berlin und Cleve aufgehoben worden sind: nämlich in Ostpreußen 2, die zu Königsberg und Gumbinnen; in Westpreußen 2, die zu Marienwerder und Danzig; in Brandenburg 2, die zu Potsdam und Frankfurt; in Pommern 3, die zu Stettin, Cöslin und Stralsund; in Schlessien jetzt 3, die zu Breslau, Liegnitz und Oppeln; in Posen 2, die zu Bromberg und Posen; in Sachsen 3, die zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt; in Westphalen 3, die zu Münster, Minden und Arnberg; in Jülich=Cleve=Berg 2, zu Cöln und Düsseldorf; in Niederrhein 3, zu Koblenz, Aachen und Trier. Eine Cabinetsordre vom 31. Dezember 1825 verändert die vorige Organisation der Provinzialverwaltungs=Behörden oder Regierungen. Für die ihnen untergeordneten Konsistorien bleibt die obenerwähnte Dienstinstruktion mit folgenden Abänderungen:

Das Kollegium theilt sich in 2 Abtheilungen: die eine bearbeitet unter dem Namen Konsistorium die evangelischen geistlichen Sachen, die andere unter dem Namen Provinzial=Schulkollegium die dem Kollegio durch jene Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 überwiesenen Unterrichts=Angelegenheiten; den Oberpräsidenten wird überlassen, die Mitglieder mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualifikation zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abtheilungen zuzuziehen. Den Konsistorien wird außer der Prüfung der evangelisch=geistlichen Kandidaten auch deren Ordination übertragen. Die Regierungen von außerhalb Landes dürfen

indefß Geistliche nur mit Genehmigung des Ministeriums an-  
 stellen; wenn dagegen Privatpatrone von außerhalb Landes  
 her Geistliche vociren, so müssen dieselben, ehe deren Bestäti-  
 gung erfolgt, vom Konsistorio zur Verwaltung einer geistlichen  
 Stelle im Staate für geeignet geachtet worden sein. Bei  
 Erledigung von Superintendenturen haben die Regierungen  
 sich gutachtlich gegen das Konsistorium über deren Wieder-  
 besetzung zu äußern, dem auch der Vorschlag hierüber bei dem  
 vorgesetzten Minister, so wie die Einführung der Superinten-  
 denten verbleibt. Die Berichte der Regierungen über Verän-  
 derung der bestehenden oder über die Einführung neuer Stolz-  
 gebührentaxen an das vorgesetzte Ministerium gehen durch  
 die Konsistorien zur Beifügung ihres Gutachtens. Die Zu-  
 sammenziehung und Vertheilung von Parochien, so wie die  
 Umpfarrung von Ortschaften kann von den Regierungen nur  
 unter Genehmigung des Konsistoriums angeordnet werden.  
 Die Bestimmungen der Dienstinstruktion über die Wahrneh-  
 mung des jus circa sacra der römisch-katholischen Kirche fin-  
 den für die Konsistorien, als evangelisch-geistliche Behörden,  
 keine Anwendung mehr. Die Provinzial-Schulkollegien sollen  
 künftig zwar nur zur Anstellung der Rektoren der gelehrten  
 Schulen und der Direktoren der Schullehrerseminarien die Ge-  
 nehmigung des vorgesetzten Ministeriums nachzusuchen haben,  
 jedoch sind sie verpflichtet, in vorkommenden Fällen dessen  
 Anweisungen, Hinsichts der neuen Anstellung, der Beförderung  
 oder Versetzung einzelner Individuen, nachzukommen, derselben  
 auch auf Erfordern von eintretenden Vakanzten vor der Wieder-  
 besetzung der Stelle Anzeige zu machen. Zu ihrem Ressort  
 gehört die gesammte Vermögensverwaltung und das Kassen-  
 und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen  
 und der Schullehrer-Seminarien, so wie auch der mit diesen  
 Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs-  
 und Unterrichtsanstalten, und die Verwaltung der bei vorge-  
 nannten Instituten befindlichen Stipendienfonds und des Königl.  
 Kollaturrechts.

Hinsichts der Regierungen ist festgesetzt, daß statt der bisherigen Geschäftsbearbeitung in zwei Regierungsabtheilungen, zur schnellern Förderung der Geschäfte, diese mehr abgesondert bearbeitet, und folgende Abtheilungen gebildet werden sollen: 1. des Innern; 2. für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen; 3. eine Abtheilung für die Verwaltung der Domainen, der Forsten und der direkten Steuern; 4. eine für die Verwaltung der indirekten Steuern, welche jedoch nur Statt findet, wo nicht Steuerdirektoren für eine ganze Provinz bestellt werden. Die einzelnen Abtheilungen erhalten besondere Dirigenten mit dem Charakter: Ober-Regierungsrath. Die Kassen-, Etats- und Rechnungsangelegenheiten, so wie sie nach der Geschäftsanweisung dem Regierungskassenrath zugewiesen sind, hat derselbe selbstständig unter dem Präsidenten zu bearbeiten, und wird in allen Abtheilungen, wo seine Mitwirkung erforderlich, zugezogen.

Die Plenarversammlungen der Regierungen bestehen unter dem Vorsitz des Präsidenten aus den Ober-Regierungsräthen mit Einschluß des Oberforstmeisters, als Mitdirigenten der Abtheilung für Domainen und Forsten, den Regierungsräthen, den technischen Mitgliedern der Regierung und den Assessoren; ferner sind auch die Provinzial-Steuerdirektoren befugt, den Plenarsitzungen der Regierungen in dem Bezirke ihrer Verwaltung beizuwohnen, auch können sie bei ihrer Anwesenheit in den verschiedenen Regierungs-Departements von dem Präsidenten zu einzelnen Sitzungen des Pleni, so wie der Abtheilungen, noch besonders eingeladen werden, sie haben alsdann ein Votum; ebenso ist der Präsident berechtigt, einzelne Landräthe zu den Sitzungen der Regierung zuzulassen, in welchem Falle ihnen ein Votum gebührt.

Stimmenmehrheit entscheidet bei diesen Versammlungen; doch verbleibt dem Präsidenten das Recht, der Ausführung des Beschlusses, unter gewissen Modifikationen, Anstand zu geben. In den Abtheilungen erfolgen die Beschlüsse zwar auch nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder mit Einschluß des

Vorgesetzten der Abtheilung, dem nicht bloß im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung gebührt, sondern welcher auch berechtigt ist, den wider seine Ansicht gefaßten Beschluß der Majorität durch Provokation auf den Präsidenten zu suspendiren, von welchem es dann abhängt, durch seinen Beitritt zu bestimmen: ob nach der Ansicht des Vorgesetzten oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder verfahren, oder ob die Sache zur Entscheidung an dem Plenum verwiesen werden soll.

Alle in das Fach der Gesundheitspflege und Polizei, auch die thierarzneiliche, einschlagenden Angelegenheiten haben im Kollegium ein unmittelbares Organ an dem Regierungs-Medicinalrath, so wie die Kirchensachen an dem Kirchenrath, die Schulsachen an dem Schulrath, die Domainensachen an dem Domainenrath und die Bausachen an dem Baurath.

Jeder Regierungs-Bezirk zerfällt wieder in verschiedene Kreise, deren jedem ein Landrath als unmittelbare Unterbehörde der Civilverwaltung vorsteht; er wird von den Ständen des Kreises gewählt und von der Regierung bestätigt. Seine Amtsverrichtungen umfassen alle seinen Kreis betreffenden Administrations-Gegenstände, so wie die Stadt-, Land- und Gewerbepolizei, und in dieser Hinsicht sind ihm sämtliche Orts- und Kommunal-Vorsteher der Städte (mit Ausschluß derer, wo besondere Polizei-Präsidien und Direktionen sind), und die Schulzen und Richter der Dörfer untergeordnet. Ebenso der Kreis-Physikus und der Kreis-Chirurgus als die über die Gesundheitspflege des Kreises wachenden Medicinalpersonen; nur in persönlichen Angelegenheiten hängen Beide von der Regierung, und zwar von der Abtheilung des Innern ab. Preußen hatte 1828 57, Brandenburg 31, Schlesien 58, Posen 27, Sachsen 40, Westphalen 35, Jülich-Eleve-Berg und Niederrhein 63 landr. Kreise.

#### Das Forstwesen

steht in jedem Regierungsbezirk unter einem Oberforstmeister, welcher Mitglied des Regierungs-Kollegiums ist. Bis An-

fang 1827 wurden die Forsten in Inspektionen getheilt, zu denen wieder mehrere Forstämter gehörten; seitdem aber sind viele Inspektionen aufgehoben worden, und die Forsten werden bloß in Distrikte, Oberförstereien und Förstereien getheilt, deren im Jahr 1828 375 waren, und zwar

In Preußen . . . . .	55	In Posen . . . . .	19
= Brandenburg . . . . .	72	= Sachsen . . . . .	85
= Pommern . . . . .	42	= Westphalen . . . . .	31
= Schlesien . . . . .	33	= den Rheinprovinzen	38
			<u>375</u>

### Das Zoll- und Steuerwesen.

Die direkten Steuern werden durch Ortseinnehmer in den Kommunen unter Leitung der Landräthe eingezogen und in monatlichen Beiträgen an die ihnen angewiesenen Kreisassen abgeführt, an denen ein Rendant oder Kreissteuer-Einnehmer angestellt ist. Seit dem 1. Januar 1826 (in Westpreußen und den Rheinprovinzen schon früher) bestehen die Provinzial-Steuerdirektorate, deren Direktoren auf eigne Verantwortung die Verwaltung der indirekten Steuern führen, und bloß dem Finanzminister und General-Steuerdirektor untergeordnet sind. In Schlesien trat die Verwaltung des Provinzial-Steuerdirektorats im Jahre 1827 ins Leben, in Brandenburg aber steht die Steuerverwaltung nach wie vor unter den Regierungen.

1828 sind vorhanden:

In Ostpreußen . . . . .	6	Hauptsteuer =	6	Hauptzollämter
— Westpreußen . . . . .	4	—	2	—
— Brandenburg . . . . .	8	—	3	—
— Pommern . . . . .	3	—	8	—
— Schlesien . . . . .	9	—	7	—
— Posen . . . . .	5	—	4	—
— Sachsen . . . . .	4	—	16	—
— Westphalen . . . . .	2	—	8	—
— den Rheinprov. . . . .	7	—	10	—
in Summa	48	—	64	—

## Das Bauwesen.

Bei jeder Regierung ist unter der Zahl der Rätthe, wie auch oben schon erwähnt wurde, ein Landbaurath und ein Wasserbaurath angestellt, sie bearbeiten alle Angelegenheiten des Bauwesens des Bezirks, führen die Aufsicht über die dabei angestellten Beamten, auch liegt ihnen die technische Beurtheilung der Bausachen ob. Die Bezirke sind unter Inspektoren in Bau- oder Geschäftskreise eingetheilt.

Für das Jahr 1828 fand folgende Eintheilung Statt.

Provinz.	Bezirk.	Geschäftskreise od. Inspektionen.				
		Landbau,	Wasserbau,	Wegebau.		
Preußen.	Königsberg .	7	—	5	—	1
	Gumbinnen	5	—	2	—	1
	Danzig . .	2	—	6	—	1
	Marienwerder	3	—	2	—	1
Brandenburg.	Potsdam	10	—	4	—	3
	Frankfurt		—	—	—	—
Pommern.	Stettin . .	4	—	1	—	—
	Rößlin . .	3	—	—	—	—
	Stralsund	2	—	—	—	—
Schlesien.	Breslau . .	7	—	2	—	2
	Liegnitz . .	4	—	3	—	4
	Doppeln . .	4	—	3	—	1
Posen.	Posen . . .	4	—	1	—	1
	Bromberg	4	—	1	—	—
Sachsen.	Magdeburg	7	—	3	—	5
	Erfurt . . .	4	—	—	—	3
	Merseburg	7	—	1	—	8
Westphalen.	Münster . .	2	—	1	—	2
	Minden . .	4	—	—	—	1
	Arnsberg . .	4	—	—	—	2
Latus .		87	—	35	—	36

Provinz.

Provinz.	Bezirk.	Geschäftskreise od. Inspektionen.		
		Landbau,	Wasserbau,	Wegebau.
	Transport	. 87	— 35	— 36
Rheinpro- vinzen.	Coeln . . .	3	— 1	— 1
	Düsseldorf .	4	— 4	— 11
	Koblenz . .	2	— 1	— 3
	Aachen . .	1	— 1	— 4
	Trier . . .	4	—	—
		101	— 42	— 55

### Das Floßwesen.

Eine besondere Flößenadministration befindet sich nur in der Provinz Sachsen und zwar im Reg. Bez. Merseburg; sie steht unter einem Oberflößkommissarius und 3 Inspektoren und zerfällt

a. in die Saalen=Flöße,

b. in die Schwarze Elster- oder Elsterwerdaer=Flöße,

c. in die Dobra=Flöße;

und in der Provinz Schlesien, Reg. Bez. Breslau, zu Stoberau, Meiß und Glaz.

### XIII. Tableau der richterlichen Staats- und Provinzialbehörden im Jahre 1828.

Das Justizministerium s. oben. Es ressortiren von demselben das Geheime Obertribunal und der Revisions- und Kassationshof der Rheinprovinzen.

#### 1. Das Geheime Obertribunal.

Jetzt der oberste Gerichtshof für beide Preußen, für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Westphalen, oder für mehr als  $9\frac{1}{2}$  Millionen Menschen. Auch alle Prozesse, welche die Regulirung gutherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse betreffen, gehören vor denselben; er entscheidet in der Revisionsinstanz, gegen die kein weiteres Rechtsmittel Statt findet. Bei diesem Obertribunal sind ein Präsident, der vermöge dieses Amtes ein Mitglied des Staatsraths ist, 19 Geheime Obertribunalräthe und 3 Subalternen angestellt.